

Satzung der Gemeinde Ehningen vom 24.09.2002 über die Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet „Entlang Würm und Krebsbach I“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat in seiner Sitzung am 24.09.2002 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat in seiner Sitzung am 24.09.2002 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes „Entlang Würm und Krebsbach“ gefasst. Zur Sicherung der Planung in diesem Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplanänderung „Entlang Würm und Krebsbach I“
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Bauverwaltungsamtes Ehningen vom 17.09.2002, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre (§ 14 BauGB)

I. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

III. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre (§ 17 BauGB)

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zwei-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der jeweilige Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.